

weltliche Empfänger Anwendung gefunden; charakteristisch sei aber die „Regalienverleihung um Geld“ (S. 279). „Im Gegensatz zu der verfassungsrechtlichen Funktion der Regalien in Deutschland (stehe) in Italien ihre wirtschaftliche Funktion durchaus im Vordergrund“ (S. 280). Der burgundische Regalienbegriff schließlich stelle eine Mischung zwischen dem deutschen und dem italienischen dar. Als deutsch hätte die lehnrechtliche Behandlung der Regalien, als italienisch ihr Inhalt an finanziell nutzbaren Rechten zu gelten. Allen drei Begriffen aber liege „die gleiche Anschauung von den Regalien als bestimmten, dem König zustehenden Rechten zugrunde“ (S. 304).

Diese Analyse Otts wurde allgemein akzeptiert und stellt heute die „communis opinio“ dar. In jüngerer Zeit sah sich insbesondere H. Appelt⁴⁾ im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Diplomata Friedrichs I. veranlaßt, auf das Regalienproblem einzugehen. Auf Otts Ergebnissen aufbauend, gelangte er zu den folgenden, stellvertretend für den heutigen Forschungsstand ausführlich zitierten Feststellungen: Der Regalienbegriff habe drei Entwicklungsphasen durchlaufen. „Er wurde während des Investiturstreites geprägt, um alle jene Rechte zu bezeichnen, die die geistlichen Reichsfürsten durch Investitur aus der Hand des Königs zu empfangen hatten.“ „Barbarossa und seine Ratgeber wandten den Ausdruck *regalia* auf die italienischen Verhältnisse an, indem sie durch die Juristen von Bologna und durch rechtskundige Vertreter italienischer Stadtgemeinden feststellen ließen, welche Rechte dem König grundsätzlich zustünden.“ „Während der Ausdruck Regalien in Diplomen Barbarossas für deutsche Empfänger kaum begegnet, gewann er in der Folgezeit auf deutschem Boden die bekannte Bedeutung für die Bestimmung des Inhalts der Landeshoheit⁵⁾.“

Zuletzt hat sich im Rahmen seiner breit angelegten Untersuchungen über die Herrschaftsorganisation der Staufer in Italien A. Haverkamp⁶⁾

⁴⁾ Heinrich Appelt, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas, *MIÖG* 68 (1960) S. 81—97; ders., Friedrich Barbarossa und das römische Recht, *Röm. Hist. Mitt.* 5 (1961/62) S. 18—34; ders., Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, *MIÖG* 72 (1964) S. 311—325, bes. S. 318 f.; ders., Die Reichsarchive in den frühstauferischen Burgunderdiplomen, in: *Festschrift Hans Lentze* (1969) S. 1—11, bes. S. 6 ff.

⁵⁾ Die Zitate: *MIÖG* 72 S. 318/19.

⁶⁾ Alfred Haverkamp, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, *Zs. f. bayer. LG* 29 (1966) S. 3—156; ders., *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien*, 2 Bände (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1 I/II, 1970/71).